

Fachschaftsordnung der Fachschaft Mathematik der Universität Greifswald (FSO Mathematik)

(in der Fassung vom 22.09.2022)

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit in der Fachschaft Mathematik an der Universität Greifswald eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, hat der Fachschaftsrat Mathematik (FSR Mathematik) mit satzungsgebender Mehrheit gemäß § 9 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald (FSRO) folgende Fachschaftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Begriff..... | 2 |
| § 2 | Vertretung; Weisungsfreiheit..... | 2 |
| § 3 | Antragsrecht..... | 2 |
| § 4 | Begriff; Zusammensetzung | 2 |
| § 5 | Wahl der Mitglieder | 3 |
| § 6 | Nachweis über die Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 7 | Konstituierung | 3 |
| § 8 | Aufgaben und Befugnisse | 3 |
| § 9 | Geschäftsordnung..... | 3 |
| § 10 | Beschlussfassung | 4 |
| § 11 | Kooperationen..... | 4 |
| § 12 | Begriff..... | 4 |
| § 13 | Aufgaben und Kompetenzen; Beschlussfassung..... | 4 |
| § 14 | Einberufung..... | 5 |
| § 15 | Durchführung | 5 |
| § 16 | Durchführungen; Grad der Bindungswirkung | 5 |
| § 17 | Mittel | 6 |
| § 18 | Finanzordnung | 6 |
| § 19 | Haftung | 6 |
| § 20 | Gleichstellung | 6 |
| § 21 | Inkrafttreten..... | 7 |

Erster Abschnitt: Die Fachschaft Mathematik

§ 1 Begriff

(1) Die Fachschaft Mathematik ist Teil der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LHG M-V), anderer gesetzlicher Bestimmungen aufgrund der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald, sowie nach den Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung.

(2) Mitglied der Fachschaft Mathematik sind alle Studierenden, die in Studiengängen immatrikuliert sind, welche nach FSRO der Fachschaft Mathematik zugeordnet sind.

§ 2 Vertretung; Weisungsfreiheit

Die Fachschaft Mathematik wird durch den FSR Mathematik vertreten. Das Studierendenparlament und der AStA können der Fachschaft Mathematik und dem FSR Mathematik keine Weisungen erteilen.

§ 3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Mathematik hat das Recht, schriftliche Anträge an den FSR Mathematik zu richten. Diese Anträge sind in der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung des FSR Mathematik zu behandeln. Sie müssen mindestens einen Tag vor dieser Sitzung eingereicht worden sein.

Zweiter Abschnitt: Der Fachschaftsrat Mathematik

§ 4 Begriff; Zusammensetzung

(1) Der FSR Mathematik ist das gewählte Organ der Fachschaft Mathematik. Er vertritt die Fachschaft Mathematik gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft Mathematik.

(2) Die Mitglieder des FSR Mathematik müssen der Fachschaft Mathematik angehören.

(3) Der FSR Mathematik hat sechs Sitze. Die Mitglieder des FSR Mathematik wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n, eine*n Finanzreferentin*Finanzreferenten und eine*n Kassenwartin*Kassenwart. Die Ämter des*der Finanzreferenten*Finanzreferentin und des*der Kassenwarts*Kassenwartin können nicht von ein und derselben Person wahrgenommen werden.

§ 5 Wahl der Mitglieder

Der Fachschaftsrat Mathematik wird in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) während der Vorlesungszeit gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald (WahIO).

§ 6 Nachweis über die Mitgliedschaft

Über die Dauer der Mitgliedschaft im FSR Mathematik kann ein schriftlicher Nachweis geführt werden, der von dem*der Referatsleiter*in für Geschäftsführung des AStA der Universität Greifswald auf Anfrage ausgestellt wird. Der FSR Mathematik kann mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder dem*der Referatsleiter*in für Geschäftsführung des AStA der Universität Greifswald die Empfehlung einer Nichtausstellung aussprechen.

§ 7 Konstituierung

Der FSR Mathematik konstituiert sich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der FSR Mathematik hat die Aufgabe, die fachlichen Belange der Fachschaft Mathematik angehörenden Studierenden zu vertreten. Er schlägt studentische Vertreter*innen für Berufungskommissionen und Prüfungsausschüsse vor und verständigt sich regelmäßig mit den studentischen Vertretern*Vertreterinnen im Fakultätsrat. Der FSR Mathematik nimmt ferner die ihm vom Studierendenparlament im gegenseitigen Einvernehmen übertragenen sozialen und kulturellen Aufgaben wahr.

(2) In Ausnahmefällen können Aufgaben auch von Nichtmitgliedern der FSR Mathematik, insbesondere den durch den FSR Mathematik errichteten Arbeitsgemeinschaften, wahrgenommen werden. Diese sind dem FSR Mathematik rechenschaftspflichtig.

(3) Der FSR Mathematik kann Mitglieder der Fachschaft auf Antrag für die dauerhafte Mitarbeit im FSR Mathematik durch den einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder kooptieren. Die so kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht auf den Sitzungen und sind dem FSR Mathematik rechenschaftspflichtig. Die Kooptierung endet spätestens mit der Neuwahl des FSR Mathematik, durch Erklärung des Rücktrittes des kooptierten Mitgliedes oder durch Abwahl des kooptierten Mitgliedes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des FSR Mathematik.

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Der FSR Mathematik tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig und fachschaftsöffentlich. Die Sitzungen sind fachschaftsöffentlich anzukündigen.

- (2) Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen.
- (3) Der FSR Mathematik kann nichtöffentlich tagen, wenn die Anwesenden dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Über den wesentlichen Inhalt jeder öffentlichen Sitzung des FSR Mathematik ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist fachschaftsöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Der FSR Mathematik kann sich eine Geschäftsordnung (GO-Mathematik) geben.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der FSR Mathematik ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden im FSR Mathematik mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Fachschaftsordnung oder in der FSRO ein anderes Verhältnis bestimmt ist.

§ 11 Kooperationen

Der FSR Mathematik kann andere Fachschaften, studentische und nicht studentische Organisationen und Vereine unterstützen, wenn es der Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft dienlich ist und wenn keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Dritter Abschnitt: Die Fachschaftsvollversammlung Mathematik

§ 12 Begriff

Der Fachschaftsvollversammlung Mathematik (FSVV Mathematik) gehören alle Mitglieder der Fachschaft Mathematik nach §1 Abs. 2 an.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen; Beschlussfassung

- (1) Die FSVV Mathematik trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Fachschaft Mathematik bei, indem sie den Mitgliedern der Fachschaft Mathematik die Möglichkeit gibt, die sie interessierenden fachlich oder nach §8 Abs 1 übertragenen Belange fachschaftsöffentlich zu erörtern.
- (2) Sie artikuliert ihren Willen durch Beschlüsse mit empfehlendem Charakter für die Entscheidungsfindung des FSR Mathematik, solche Beschlüsse sind insbesondere
 1. Stellungnahmen an den FSR Mathematik
 2. Stellungnahmen an den FSR, das Institut für Mathematik und Informatik, den Fakultätsrat der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät und die Universität.
- (3) Die FSVV Mathematik ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der

Mitglieder der Fachschaft Mathematik anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Fachschaft Mathematik.

(4) Der FSR Mathematik ist der FSVV Mathematik rechenschaftspflichtig.

§ 14 Einberufung

(1) Eine ordentliche FSVV Mathematik wird wenigstens einmal im Semester während der Vorlesungszeit durch den FSR Mathematik einberufen.

(2) Außerordentliche FSVV Mathematik sind einzuberufen, wenn

1. mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder mindestens zwanzig Mitglieder der Fachschaft Mathematik dies schriftlich verlangen oder
2. der FSR Mathematik dies beschließt.

(3) Der FSR Mathematik bereitet die FSVV Mathematik vor und kündigt sie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung wenigstens fünf Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin elektropostalisches fachschaftsöffentlich an.

§ 15 Durchführung

(1) Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung fungiert der FSR Mathematik als Präsidium.

(2) Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Mitglied der Fachschaft Mathematik.

(3) Über die Ergebnisse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist fachschaftsöffentlich bekanntzugeben.

Vierter Abschnitt: Urabstimmungen

§ 16 Durchführungen; Grad der Bindungswirkung

(1) Der FSR Mathematik kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Er muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft Mathematik dies schriftlich verlangen. Die in der Urabstimmung gefassten Beschlüsse binden den FSR Mathematik, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung an den FSR.

(2) Der FSR Mathematik bereitet Urabstimmungen vor und führt diese durch.

Fünfter Abschnitt: Finanzen und Haftungen

§ 17 Mittel

- (1) Die der Fachschaft Mathematik vom Studierendenparlament übertragenen Finanzmittel und die sonstigen Mittel werden vom FSR Mathematik verwaltet.
- (2) Die Mittel dürfen ausschließlich zur Wahrnehmung der fachlichen Belange und der nach § 8 Abs. 1 übertragenen Belange der Mitglieder der Fachschaft verwendet werden.
- (3) Der*Die Finanzreferent*in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft. Der*Die Kassenwart*in nimmt Auszahlungen und Überweisungen nur nach vorheriger Absprache mit dem*der Finanzreferenten*Finanzreferentin vor. Näheres regelt die Finanzordnung (FinanzO-Mathematik).

§ 18 Finanzordnung

Der FSR Mathematik kann der Fachschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Finanzordnung (FinanzO-Mathematik) geben.

§ 19 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeit haftet die Fachschaft Mathematik nur mit ihrem eigenen Vermögen,
- (2) Verletzt ein*e Vertreter*in der Fachschaft Mathematik in Ausübung eines ihm*ihr vom FSR Mathematik anvertrauten Amtes die ihm*ihr obliegende Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit die Fachschaft Mathematik. Ausgenommen davon sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen.
- (3) Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für Aufgaben, die der Fachschaft Mathematik nicht vom Studierendenparlament übertragen worden sind und auch keine fachlichen Belange oder die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des FSR Mathematik berühren, sind die Verursacher*innen der Fachschaft Mathematik persönlich ersatzpflichtig.

§ 20 Gleichstellung

Sämtliche in dieser Fachschaftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom FSR Mathematik auf seiner Sitzung am 22.09.2022 beschlossen. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Universität Greifswald am Tage nach der fachschaftsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde am 17.10.2022 von der Rektorin genehmigt und am 21.10.2022 fachschaftsöffentlich bekannt gemacht.

Nico Bohnsack

Vorsitzender des FSR Mathematik

Tomke Bütow

Stellv. Vorsitzende des FSR Mathematik